1

- Fachabteilung 13B -

Bau- und Raumordnung und Energieberatung

Steiermärkisches Baugesetz,

Maßnahmen zur Verringerung der Staubproblematik bei Bauarbeiten (auf Baustellen)

Erlass

an alle Bezirkshauptmannschaften, die Politischen Exposituren der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Bad Aussee und Gröbming, den Magistrat Graz und alle Gemeinden

GZ.: FA13B-12.00 97-06/25 Graz, am 6. Juni 2006

Staubemissionen diffuser Art tragen nicht unbeträchtlich zur Gesamtemission von Feinstaub bei. Dabei wiederum sind Emissionen durch Bautätigkeiten ein entscheidender Faktor. Im Interesse der Verringerung der Staubproblematik bei Bauarbeiten (auf Baustellen) wird folgender Erlass an die Baubehörden zur sorgfältigen Beachtung gerichtet:

Gemäß § 35 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, ist bei der Baudurchführung darauf zu achten, daß die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauG kann die Behörde zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen nach Abs. 1 die Aufstellung von Bauplanken, die Anbringung von Schutzdächern, die Absicherung von Baugruben, die Kennzeichnung von Verkehrshindernissen, Brandschutz- und Schallschutzmaßnahmen u.dgl. sowie zeitliche Beschränkungen für die Durchführung von Bauarbeiten anordnen.

FA13B, Dr. Paul Trippl, 6. 06. 2006

2

Der Staubproblematik bei Bauarbeiten (auf Baustellen) kann der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz (in Graz der Stadtsenat; in jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden, die Bezirkshauptmannschaft) durch auf § 35 Abs. 2 BauG gestützte Maßnahmen begegnen. Wenn auch Staubschutzmaßnahmen im § 35 Abs. 2 BauG nicht ausdrücklich genannt sind, so fallen sie dennoch unter diese Bestimmung, zumal es sich darin um eine beispielsweise Aufzählung handelt ("und dergleichen") und die Grundsatzbestimmung des § 35 Abs. 1 BauG ganz allgemein die Vermeidung unzumutbarer Belästigungen normiert. Diese Maßnahmen können entweder schon im Baubewilligungsbescheid oder durch einen eigenen Bescheid an den Bauherrn und an den Bauführer aufgetragen werden.

Luftexperten der Länder und des Bundes haben unter der Federführung der steirischen Fachdienststellen den in der Beilage angeschlossenen Leitfaden zur Minimierung von Feinstaubemissionen durch Bautätigkeiten erarbeitet. Dieser Leitfaden steht auch unter http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/2054558/DE/ auf den Feinstaubseiten des Landes (www.feinstaub.steiermark.at) zum Download bereit.

Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen werden den Baubehörden zur Anwendung empfohlen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Trippl